



Besondere Vertragsbedingungen der Caparol Industrial Solutions GmbH, handelnd im Namen und für Rechnung der DAW SE (Stand: 12/2017)

Für alle Rechtsgeschäfte, die Caparol Industrial Solutions GmbH im Namen und für Rechnung der DAW SE tätigt (nach-folgend CIS), gelten die jeweils aktuellen Liefer- und Zahlungsbedingungen der DAW-Gruppe.

Diese sind auf unserer Internet-Seite www.caparol-cis.de unter dem Reiter „AGB“ jederzeit abrufbar.

Zusätzlich gelten die nachfolgenden, besonderen Vertragsbedingungen für alle Rechtsgeschäfte der CIS:

- (1) Von CIS vertriebene Farb- und Additivkonzentrate werden in Chargen gefertigt. Daher behalten wir uns vor, bestellte Auftragsmengen um bis zu 10% zu über- bzw. unterliefern. Der Kundenauftrag ist mit der Über- bzw. Unterlieferung komplett befriedigt. Eine Mehrmenge von bis zu 10% muss abgenommen werden bzw. eine Fehlmenge von bis zu 10% kann auf Basis des betreffenden Auftrags nicht nachgefordert werden.
- (2) Grundsätzlich behalten wir uns vor, Preisangebote jederzeit zu widerrufen, sollten wesentliche Kostenschwankungen von +/- 5% bei wichtigen Rohstoffen eine Preisanpassung erforderlich machen.
- (3) Bemusterungen von CIS-Produkten erfolgen in der Regel kostenfrei für den Kunden. CIS behält sich jedoch das Recht vor, Muster, die in Art und Umfang/Menge über den in der Industrie üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Großmuster, Sonderprodukte auf Basis von hochpreisigen Rohstoffen, etc.) nur gegen entsprechende Bezahlung eines zuvor vereinbarten Preises zu produzieren und auszuliefern.
- (4) Kunden der CIS müssen nach erfolgreicher Neuprodukt-Bemusterung eine Freigabe schriftlich erteilen bzw. die erste, reguläre Bestellung des Neuproduktes gilt als dessen Freigabe.
- (5) Rechnungen der CIS sind grundsätzlich nach 30 Tagen ohne weiteren Abzug zu begleichen, soweit mit dem Kunden nicht explizit anders vereinbart
- (6) Im Rahmen der Kundenbonitätsprüfung behält sich CIS Belieferungen gegen Vorkasse vor.
- (7) Alle Absprachen, Projekte und Entwicklungen unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung durch den Geschäftspartner sowie durch CIS gleichermaßen ohne dass hierfür eine ausdrückliche Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen werden muss.
- (8) Die den Rechtsgeschäften zugrundeliegende, vertragliche Mengeneinheit ist grundsätzlich Kilogramm (kg) und die Währungseinheit ist grundsätzlich Euro (€).
- (9) die den Rechtsgeschäften zugrundeliegende Vertragssprache ist deutsch (bei inländischen Geschäftsbeziehungen) bzw. englisch (bei allen Geschäftsbeziehungen im ausländischen, nicht deutschsprachigen Raum).

